

Satzung der Stadt Wolfach

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf Grund des § 25 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetze vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224) und 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat am 20. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Unabhängig von dem der Stadt Wolfach nach § 24 BauGB zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Teilfläche des Grundstück Flst. Nr. 806, Gemarkung Wolfach, die im Lageplan vom 20.09.2006 gestrichelt umrandet dargestellt ist. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolfach, den 20. September 2006

Gottfried Moser
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.